Allgemeinverfügung zur Änderung der Anlage der Allgemeinverfügung über des Betretungs- und Befahrensverbot im Bereich des Waldbrandgebietes Traisen/Rotenfels vom 01.07.2026

Gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung ergeht der **Widerruf der Anlage (Gebietskulisse) der Allgemeinverfügung über des Betretungs- und Befahrensverbot im Bereich des Waldbrandgebietes Traisen/Rotenfels vom 01.07.2026.**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), i. V. m. den § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 22 Landeswaldgesetz (LWaldG) ergeht folgende Änderung der o.g. Allgemeinverfügung.

Änderung der Anlage
Die Anlage (Gebietskulisse/ Lageplan) zur Allgemeinverfügung über das Betretungs- und Befahrensverbot im Bereich des Waldbrandgebietes vom 01.07.2026 wird durch die dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage ersetzt. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim ist der rot markierte Gefahrenbereich maßgeblich.

Fortgeltung der Allgemeinverfügung
Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.07.2026 unverändert gültig.

Begründung
Aufgrund der fortlaufenden Lagebeurteilung durch die zuständigen Einsatz- und Fachkräfte konnte der räumliche Umfang des Gefahrenbereichs neu bewertet werden. Die Gebietskulisse des Betretungs- und Befahrensverbots wird daher an die aktuelle Gefahrenlage angepasst. Die bisherige Anlage wird durch einen aktualisierten, nachstehenden Lageplan ersetzt.

Im Übrigen bestehen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Allgemeinverfügung vom 01.07.2026 unverändert fort.

Begründung des Sofortvollzuges
Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Betretungs- und Befahrensverbot Gefahren für die Bevölkerung unverzüglich abzuwenden und die Einsatzmaßnahmen nicht zu behindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen polizeilichen und ordnungsbehördlichen Erkenntnisse nicht vorhanden.

Das öffentliche Interesse überwiegt daher das private Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten
Dies Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestr. 63, 55593 Rüdesheim oder bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Kreisrechtsausschuss), Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. **schriftlich** oder zur **Niederschrift** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestr. 63, 55593 Rüdesheim oder bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Kreisrechtsausschuss), Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach oder durch
2. **E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur**[1] nach dem Signaturgesetz an:
   vg-ruedesheim@poststelle.rlp.de

   Fußnote:
   1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

   erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.vg-ruedesheim.de unter der Rubrik „Impressum“ aufgeführt sind.

Rüdesheim, 03.07.2026
In Vertretung

Haiko Grün
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim